

Fernwärmeversorgung Marshall-Heights

Ergänzende Bedingungen

**zu der „Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit
Fernwärme - AVBFernwärmeV**

Ergänzende Bedingungen der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH - nachstehend „LKW“ genannt -

1. Allgemeine Vorschriften

Für den Netzanschlussvertrag ist das von LKW vorgegebene Vertragsmuster zu verwenden.

Die jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen mit ihren Technischen Anschlussbedingungen sind auf der Internetseite der LKW veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

2. Technische Anschlussbedingungen

2.1 Primärkreislauf

2.1.1 Wärmeträger	Heizwasser gem. VDI 2035 Blatt 1 und 2
2.1.2 Vorhalteleistung (Anschlusswert)	15 kW
2.1.3 Anschlussart	indirekt, witterungsgeführt, konstant gleitend
2.1.4 Auslegungstemperatur	95 °C
2.1.5 Vorlauftemperatur	60 - 85 °C
2.1.6 Rücklauftemperatur	50 °C
2.1.7 Betriebsüberdruck	6 bar

2.2. Sekundärkreislauf

2.2.1 Wärmeträger	Heizwasser gem. VDI 2035 Blatt 1 und 2
2.2.2 Vorlauftemperatur	55 °C
2.2.3 Rücklauftemperatur	45 °C
2.2.4 Betriebsüberdruck	3 bar
2.2.5 Ausdehnungsgefäß	12 ltr. (Nutzvolumen)
2.2.6 Umwälzpumpe	15 - 70
2.2.7 Maximaler Volumenstrom	0,86 m ³ /h
2.2.8 Differenzdruck	8,5 kPa

3. Netzanschluss

Herstellung und Veränderung oder Erweiterung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind bei LKW schriftlich zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Fernwärmenetz der Allgemeinen Versorgung anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung der LKW möglich.

Der Netzanschluss wird von LKW bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten.

Der Anschlussnehmer erstattet der LKW die Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung des Netzanschlusses oder

Erhöhung der Anschlussleistung oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach Aufwand.

4. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses mit der Fernwärmeübergabestation ist von dem Installateurunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von LKW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage sind im Kaufvertrag über die Fernwärmeübergabestation mit Brauchwarmwasserboiler enthalten. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer die hierfür entstandenen Kosten nach Aufwand. Dies gilt auch, wenn die Inbetriebsetzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers außerhalb der bei LKW üblichen Arbeitszeit erfolgt.

Die Anlage wird erst nach Zahlungseingang des Investitionszuschusses in Betrieb gesetzt.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrennung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

5. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 33 AVBFernwärmeV sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer dem VNB nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand einschließlich der in dem für die Unterbrechung vorgesehenen Zeitraum entnommenen Wärmemenge.

6. Anlagenbetrieb

Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung oder die Kontrolle des Netzanschlusses mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden, wird dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Anschlussnutzer zahlt die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat, sowie die Kosten für eine von ihm veranlasste Zählerdemontage oder eine Befundprüfung des Zählers, sofern dieser innerhalb der zulässigen Messtoleranzen misst.

7. Fälligkeit

Der Investitionszuschuss ist vor Inbetriebnahme der Fernwärmeübergabestation mit Brauchwarmwasserboiler zur Zahlung fällig.

Die Kosten für Mahnung auf Grund eines Zahlungsverzuges werden pauschal berechnet. Für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte der LKW wird je Inkassogang der

Verrechnungssatz für eine Monteursstunde, sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Abs. 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt.

Weitere Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen.

8. Datenverarbeitung

Die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss erhobenen Daten werden von LKW automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwandt.

9. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.03.2016 in Kraft.

Die im Preisblatt genannten Preise gelten bis zur öffentlichen Bekanntgabe neuer Preise.

Anlage 1

zu den Ergänzenden Bedingungen

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“

	netto	brutto
1. Netzanschlusskosten		
<p>Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, das heißt, der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Leitungsnetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung (VL/RL).</p>		
1.1 Hausanschluss bis 15 m Länge berechnet ab Grundstücksgrenze bis Mauerdurchbruch, inklusive der Inbetriebnahme der Kundenanlage Netzdruck bis 6 bar und Leitungsquerschnitt bis DN 32,	2.500,00 €	2.975,00
1.2 Anschlusslängen über 15 m werden nach Aufwand verrechnet.		
<p>Die Durchführung der für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Mauerdurchbrüche, Erd- und Tiefbauarbeiten einschließlich der Oberflächenwiederherstellung im öffentlichen Bereich sind in der vorgenannten Pauschale nicht enthalten.</p>		
2. Tiefbauarbeiten		
<p>Für die Durchführung der für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Mauerdurchbrüche, Erd- und Tiefbauarbeiten einschließlich der Oberflächenwiederherstellung wird berechnet</p>		
2.1 im öffentlichen Bereich, pauschal	800,00 €	952,00 €
auf privatem Grund je angefangenem Meter	100,00 €	119,00 €
3. Erschwernisse		
<p>Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen LKW, Zuschläge zu den vorstehend genannten Anschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.</p>		

	netto	brutto
Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an Stelle der unter Ziffer 2 und 3 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.		

5. Eigenleistungen

Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit der LKW im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der LKW durchgeführt werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist nicht die LKW verantwortlich. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt. Die LKW übernimmt keine Gewährleistung für die Eigenleistungen des Anschlussnehmers.

Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich müssen bis zur Versorgungsleitung von einer vom Straßenbaulastträger zugelassenen Tiefbaufirma durchgeführt werden.

6. Inbetriebsetzungskosten

- | | | |
|-----|--|------------------------|
| 6.1 | Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung | keine separaten Kosten |
| 6.2 | Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers, zur erstmaligen Inbetriebsetzung oder zur Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. nach einer durch den Anschlussnehmer zu vertretenden Unterbrechung der Anschlussnutzung, werden die Stundensätze gemäß Ziff. 8 berechnet. | |
| 6.3 | Inbetriebsetzung außerhalb der normalen Arbeitszeit | nach tats. Aufwand |

7. Kosten bei Veränderung der bestehenden Zähleranlage

- | | | | |
|------|---|---------|---------|
| 7.1. | Wiederinbetriebsetzung nach Stilllegung | 50,00 € | 59,50 € |
|------|---|---------|---------|

	netto	brutto
8. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Aufhebung der Unterbrechung der Anschlussnutzung		
8.1 Zahlungsverzug für jede schriftliche Zahlungsaufforderung	2,50 € *	
8.2 Sperrankündigung für jede schriftliche Sperrankündigung	5,00 € *	
8.3 Unterbrechung und Aufhebung der Unterbrechung der Anschlussnutzung für jeden Einsatz eines Beauftragten – „Abwicklung Sperrauftrag“		
- während der üblichen Arbeitszeit	100,00 € *	
- bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Anschlussnehmers		nach tats. Aufwand
8.4 Persönliche Vorsprache beim Kunden zur Klärung von Zahlungsrückständen	50,00 € *	
8.5 Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, werden die von dem Geldinstitut erhobenen Beträge an den Kunden weiter berechnet.		
9. Sonstige Preise		
9.1 Stundensätze Meister (Mo-Do 7.00 - 16.15 Uhr, Fr 7.00 - 12.30 Uhr)	69,00 €	82,11 €
9.2 Stundensätze Monteur (Mo-Do 7.00 - 16.15 Uhr, Fr 7.00 - 12.30 Uhr)	50,00 €	59,50 €
9.3 Bereitschaftsdiensteinsatz außerhalb der Geschäftszeiten	84,03 €	100,00 €
9.4 Fahrzeugpauschale je km	1,10 €	1,31 €

10. Umsatzsteuer

Die genannten Netto-Beträge sind zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer von zur Zeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.